

## **Satzung der Stadt Nossen zum Schutz des Baumbestandes und anderer Gehölze (Gehölzschutzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (Sächs.GVBL Nr. 5, Seite 146; Jg.2014; gültig ab 1. Mai 2014) und des § 19 und § 48 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 06. Juni 2013 (Sächs.GVBL Nr. 8, Seite 451; Jg. 2013; gültig ab 1. Mai 2014) sowie §§3, § 22 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. Seite 3154) hat der Stadtrat der Stadt Nossen am 10. Juli 2014 mit Beschluss-Nr. 870-61/14 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nossen vom 1. August 2014) folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 12.12.2015 mit Beschluss-Nr. 70-04/14 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nossen vom 2. Februar 2015).

### **§ 1 Schutzgegenstand**

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Nossen und ihrer Ortsteile werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 1 Meter und mehr, gemessen in einer Stammhöhe von 1 Meter über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,

3. freiwachsende bzw. geschnittene Hecke sowie Sträucher im Innen- und Außenbereich ab 2 Meter Höhe. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachsens der Pflanzen bzw. zur Gesunderhaltung der Gehölze.

4. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge,

5. Neupflanzungen, die aus landeskultureller Sicht oder ortsgestalterischen Gründen oder im Rahmen von Baumaßnahmen gepflanzt worden sind.

6. Höhlenreiche Einzelbäume und Streuobstwiesen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG.

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
2. bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
3. bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
4. bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, die gewerblichen Zwecken dienen.
2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachen zu dienen; §2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen, einseitige Baumreihen, Eibe und Wacholder) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen, einseitige Baumreihen, Schwarzpappeln und Schwarzpappelhybriden) soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 1 Meter, gemessen in einer Stammhöhe von 1 Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
6. Gehölze des Waldes im Sinne des § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),

7. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),

8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen und Rückhaltebecken.

(5) Die Zuständigkeit für die Unterschutzstellung gemäß §§13 Absatz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Absatz 1, Satz 1 sowie für die damit verbundene Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG und die Erklärung des Einvernehmens im Sinne von § 39 SächsNatSchG sind im § 48 Absatz 1 und 2 SächsNatSchG geregelt.

## **§ 2 Schutzzweck**

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen,
7. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen.

## **§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze**

(1) Die nach § 1 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen- und Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind die nach § 1 geschützten Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(2) Die Stadt Nossen kann nach pflichtgemäßen Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderungen des nach § 1 geschützten Gehölzes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlung zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der Gehölze. Werden nach § 1

geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolge verspricht.

- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind zum Schutz und zur Pflege der dort wachsenden Gehölze verpflichtet.
- (4) Bei Ersatz- bzw. Neupflanzungen sind durch den Eigentümer, Auftraggeber oder Nutzungsberechtigten ordnungsgemäße Pflegearbeiten durchzuführen, die eine gesunde Entwicklung der Anpflanzung sichern.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten.

Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 1 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

- (2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 1 Abs. (3) geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. näher als unter § 1 Abs. (3) von der Stammbasis geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen (Ausheben von Gräbern),
3. im nach § 1 Abs. (3) geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 1 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 1 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 1 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach §1 geschützter Gehölze zu verletzen oder zu entfernen,

7. Kroneneinkürzungen (geringfügiger Schnitt) bzw. Kronensicherungsschnitte (umfangreiche Stutzung/Kappung) an nach § 1 geschützten Gehölzen vorzunehmen,
8. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe an die im § 1 aufgeführten geschützten Gehölze anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen.
9. Wurzeln/Rinde/Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigen.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Nossen kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
  1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 1 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
  2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann. Dabei sind die Bestimmungen der bestehenden DIN-Vorschriften zu beachten (DIN 18920-Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen);
  3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
  4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 1 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen;
  5. der von nach § 1 geschützten Gehölzen ausgehende Schattenwurf die bestimmungsgemäße Nutzung von Gebäuden und Flächen unzumutbar beeinträchtigt;
  6. von den nach § 1 geschützten Gehölzen Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
  7. Gehölze abgestorben oder krank sind, soweit sie nicht vom Schutz des Bundes/Landesnaturschutzgesetz oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden bzw. die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange notwendig bzw. unzumutbar ist;
  8. die Beseitigung der nach § 1 geschützten Gehölze aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem Interesse dringend erforderlich ist;

9. eine fachgerechte Kroneneinkürzung (geringfügiger Schnitt) an nach § 1 geschützten Gehölzen durchgeführt werden soll, um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen oder um eine regenerative Wirkung für das Gehölz zu erzielen.

Ein Kronensicherungsschnitt (umfangreiche Stutzung/Kappung) ist nur bei einem nach § 1 geschützten Gehölz mit kurzer Lebenserwartung statthaft.

Das Ausmaß der Kroneneinkürzung bzw. des Kronensicherungsschnittes legt die Stadt Nossen fest.

- (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 7 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
  - wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecke und Formbäumen,
  - Zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
  - Zur ordnungsgemäßen Pflege von Ufergehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen.

Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt Nossen unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

Äußert sich die Stadt Nossen gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

Nach Möglichkeit ist vor Beginn der Maßnahme die Stadt Nossen zu informieren.

## **§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 1 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Stadt Nossen zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art, Ausmaße (Stammumfang gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 1 geschützten Gehölze auf dem betreffenden Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Stadt Nossen entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Nossen vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechende begründete schriftliche Zwischenmitteilung.
- (3) Die Stadt Nossen hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen.

Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzung einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen.

Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Stadt Nossen entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

- (4) Ausnahmen werden schriftlich erteilt und können mit Nebenbestimmungen (§ 5 Abs. 2) versehen werden, insbesondere Ersatzpflanzungen nach § 10
- (5) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

## **§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6**

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nossen erhoben.

## **§ 10 Ersatzpflanzungen / Ersatzzahlungen**

- (1) Werden nach § 1 geschützte Gehölze
  - a) entgegen § 4 oder
  - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
  - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
  - d) entsprechend § 7 Nr. 3 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahme zu dulden.

- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 1 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall kann die Stadt Nossen Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück oder auf einem städtischen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung fordern.
- (3) Den Umfang und die Qualität bzw. Güte der Ersatzpflanzungen legt die Stadt Nossen nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Dabei ist zu beachten, dass einheimische standortgerechte Gehölze verwendet werden.

Ersatzpflanzungen werden als Nebenbestimmungen in der Ausnahmegenehmigung bzw. in der Befreiung festgelegt.

- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine



Ersatzpflanzung, mindestens aber 25,00 € pro gefälltter Baum. Die Zahlung ist an die Stadt Nossen zu entrichten und muss zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Gehölzpflege verwendet werden.

- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung und/oder Sanierung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 1 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) beseitigt werden, kann die Stadt Nossen den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt Nossen oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.
- (9) Kontrollen der Ersatzpflanzungen werden durch die Stadt Nossen durchgeführt.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese zu dulden.

- (10) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

## **§ 11 Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Nossen sind zum Zweck der Durchführung dieser Satzung unter der Voraussetzung des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 1 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 1 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,

2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als unter § 1 Absatz 3 geschützte Bereiche von der Stammbasis nach § 1 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  3. im nach § 1 Absatz 3 geschützter Wurzelbereiche oder oberirdischen Bereich nach § 1 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
  4. an nach § 1 geschützten Gehölzen Werbematerialien wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
  5. an nach § 1 geschützten Gehölze Weidezäune bzw. Haltungen für Weidezäune befestigt,
  6. die Rinde an nach § 1 geschützten Gehölzen verletzt oder entfernt,
  7. an nach § 1 geschützten Gehölzen Kroneneinkürzungen bzw. Kronensicherungsschnitte vornimmt,
  8. an nach § 1 geschützten Gehölzen Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
  9. die Wurzeln/Rinde/Baumkrone an nach § 1 geschützten Gehölze in einem Ausmaß beschädigt, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 3) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 3 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
  2. auf der Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
  3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  4. einem Bediensteten oder Beauftragen der Stadt Nossen entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.

- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld (nach Umweltschutz-Bußgeldkatalog) in Höhe von bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gehölzschutzsatzungen Nossen vom 13.10.2011, bekannt gemacht am 1.11.2011 und Leuben Schleinitz vom 26.10.2001, gültig ab 28.11.2001 und die zugehörige Änderung vom 10.08.2005, gültig ab 10.09.2005 außer Kraft.

gez. Anke – Bürgermeister-